

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ICGK International Consulting Group Kapur GmbH

Stand: März 2018

1. Gültigkeit

Auf die vertraglichen Bezeichnungen zwischen der ICGK International Consulting Group Kapur GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) und ihrer Auftraggeberin/ihrer Auftraggeber wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates anschließend dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht und die Anwendung des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer und ihrer/ihrer Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Etwa vorhandene entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf diese Dienstleistungen und Verträge keine Anwendung und werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt. Die Annahme der Leistungen des Auftragnehmers durch Kaufleute und Handelsgesellschaften als Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend. Sollte der Besteller das Zustandekommen des Vertrags von der Gültigkeit seiner Einkaufsbedingungen abhängig machen, so muss er diesen Umstand schriftlich bei Erhalt der Auftragsbestätigung zum Ausdruck bringen.

2. Vertragsschluss

Die Auftragserteilung ist für den Auftraggeber mit Unterzeichnung und Zugang des Auftrags beim Auftragnehmer verbindlich. Eines Zugangs einer Annahmeerklärung seitens des Auftragnehmers bedarf es nicht. Die Übersendung der Rechnung gilt als Bestätigung der mit Entgegennahme des Auftrages erfolgten Auftragsannahme.

3. Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

Vertragsgegenstand ist die Erbringung und Vergütung von dienstvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von dem Auftragnehmer unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Auftraggeber.

3.1. Durchführung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer

3.1.1. Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaften erbringen.

3.1.2. Der Auftragnehmer wird seine vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

3.1.3. Der Auftragnehmer wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen der Auftragnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten erbringen.

3.1.4. Der Auftragnehmer wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.

3.1.5. Sofern der Auftragnehmer die Ergebnisse der vertragsgegenständlichen Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Papiere, Gutachten oder Ergebnisse von Untersuchungen werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstellt. Davon abweichende mündliche Erklärungen und Auskünfte des Auftragnehmers bzw. seinen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind demgegenüber unverbindlich.

3.1.6. Der Auftragnehmer wird einen verantwortlichen Projektleiter/Partner als Ansprechpartner des Auftraggebers für die gesamte Laufzeit des Projektes benennen. Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis des Projektleiters mit dem Auftragnehmer während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet oder dass der Auftragnehmer aus internen betrieblichen Gründen eine Neuverteilung der Arbeitslasten und Projekte vornimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, einen anderen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass der neue Projektleiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

3.1.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können.

3.2. Pflichten des Auftraggebers

3.2.1. Sollte eine Anwesenheit von Mitarbeitern des Auftragnehmers in den Geschäftsräumen des Auftraggebers notwendig sein, wird der Auftraggeber den Mitarbeitern des Auftragnehmers geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Internet, Intranet, Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen ihrer von diesem Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen wie Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.

3.2.2. Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner für den Auftragnehmer für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

3.2.3. Zum Erbringen der Leistungen und Projekte kann es notwendig sein, dass der Auftragnehmer auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist. Der

Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, die aus Sicht von Auftragnehmer zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter des Auftragnehmers kostenfreien Zugang zu Marktdaten, Daten der medizinischen Forschung und Entwicklung, und Planungsdaten der Vermarktung, wenn und soweit dies erforderlich ist.

3.2.4. Für die Regeln zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gilt Ziffer 5.

3.2.5. Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer so kooperieren, dass der Auftragnehmer nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

4. Vergütung, Zahlungen, Rechtsvorbehalte

4.1. Für die in diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Angebot / Vertrag vereinbarte Vergütung. Der Auftragnehmer wirft die Vergütung als Netto-Betrag aus, der zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer zu zahlen ist.

4.2. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Auftragnehmer die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung. Ist die Gesamtvergütung nach Ziffer 4.1 pauschaliert, darf der Auftragnehmer monatlich abgestellt auf die im Vertrag vereinbarte Gesamtlaufzeit den sich errechnenden Anteil der Vergütung in Rechnung stellen.

4.3. Alle Rechnungen sind spätestens 18 Kalendertage ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei Zahlstelle zu zahlen.

4.4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

4.5. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann der Auftragnehmer die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, ob der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank auf erstes Anfordern bereitstellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet, mit Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB belegt.

4.6. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor, abzüglich evtl. Beträge für berechnete Mängeleinbehalte gemäß Ziffer 4.4, Satz 2.

4.7. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Auftraggebers, seine Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer zu erfüllen, kann der Auftragnehmer bestehende Verträge mit dem Auftraggeber durch Kündigung fristlos beenden, auch bei einem Insolvenzantrag des Kunden. § 321 BGB bleibt unberührt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer frühzeitig und schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

4.8. Feste Leistungstermine gelten nur, soweit sie schriftlich vereinbart sind. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftragnehmer die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten und Subunternehmer rechtzeitig und

vertragsgemäß erhält und dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Pflichten termingemäß erfüllt.

4.9. Der Auftraggeber darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von dem Auftragnehmer an Dritte abtreten.

5. Treuepflicht, Geheimhaltung, Datenschutz

5.1. Die Vertragspartner werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden.

5.2. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
- einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
- auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
- Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Vertragspartners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den beiden zuletzt genannten Fällen der Ziffer 5.2. werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren. Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzen, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

5.3. Soweit der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten des Auftraggebers oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Der Auftragnehmer wird Weisungen des Auftraggebers für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Auftraggeber trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer die Details für den Umgang des Auftragnehmers mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.

5.4. Der Auftraggeber bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Für das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit der Auftragnehmer etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihm zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch die betroffene Person. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.

5.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Daten des Auftraggebers ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.6. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf die Geltendmachung von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

5.7. Sollte der Auftraggeber andere Schutzmechanismen für notwendig erachten, bedürfen diese der expliziten Vereinbarung. Die Systeme hat der Auftraggeber bereit zu stellen.

5.8. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Vertragspartners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Ende des Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von zwei Jahren.

6. Rechte an den Leistungsergebnissen, Schutz des geistigen Eigentums

6.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach vollständigem Ausgleich der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von dem Auftragnehmer gefertigten Arbeitsergebnisse wie Konzepte, Gutachten, Organisationspläne, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

6.2. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Auftragnehmer. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit der Auftragnehmer eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Knowhow einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für den Auftragnehmer bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

6.3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eingeräumte Rechte zur Nutzung entziehen, wenn der Auftraggeber nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Entzug rechtfertigen, kann der Auftragnehmer die Rechte auch ohne Fristsetzung entziehen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Einstellung der Nutzung nach einem Entzug der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung wieder einräumen, nachdem der Auftraggeber schriftlich dargelegt und versichert hat, dass durch seine Nutzung keinerlei Verstöße gegen die Rechte des Auftragnehmers mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

7. Unterbeauftragung von Dritten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet der Auftragnehmer als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von dem Auftragnehmer an.

8. Auftragsänderung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Auftragsänderungs-Verfahren. Das Verfahren gilt für sämtliche Teilprojekte.

8.1. Der Auftragnehmer wird einen Änderungsvorschlag des Auftraggebers sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.

8.2. Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung

anfallende Vergütung mitteilen. Der Auftraggeber wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Datum des neuen Vergütungsangebotes den ggf. neuen Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

8.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber entweder

- ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen oder mögliche Zusatzzahlungen infolge von notwendigen Mehraufwendungen oder
- mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für den Auftragnehmer nicht durchführbar ist.

8.4. Der Auftraggeber wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist), ersatzweise der Frist nach Ziffer 8.2, entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.

8.5. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.

8.6. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

8.7. Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Geschriebene entsprechend.

8.8. Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

9. Leistungsstörung

9.1. Falls der Auftragnehmer die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen. Voraussetzung ist eine detaillierte, schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vorlage der Leistungen beim Auftraggeber. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Beratungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

9.2. Wenn eine Ursache (einschließlich Streik oder Aussperrung), die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

9.3. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Auftraggeber hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

9.4. Wenn der Auftraggeber wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen

kann oder solches behauptet, wird der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb angemessener gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten; gleiches gilt für Verschlechterungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.5. Im Falle der Kündigung des Einzelvertrages oder bei Rücktritt hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung/des Rücktritts aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

9.6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.7. Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist.

9.8. Im Übrigen verjähren die Rechte aus Leistungsstörungen 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung und den hierfür geltenden gesetzlichen Verjährungsfristbeginn, sofern der Vertragspartner Unternehmer ist.

9.9. Offenbare Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung von dem Auftragnehmer enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

10. Haftung

10.1. Bei einfacher Fahrlässigkeit – und soweit nicht anderweitig zwingend gesetzlich vorgeschrieben – gilt: Der Auftragnehmer haftet nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung insgesamt ist auf den Auftragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der zweimaligen Nettovergütung pro Kalendermonat. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für die Verjährung gilt Ziffer 9.8. entsprechend. Bei der vorstehend festgelegten Haftungsbegrenzung auf den Auftragswert geht der Auftragnehmer davon aus, dass dies „branchenüblich“ ist. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Es bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass die sich ergebenden Schadensersatzansprüche der Höhe nach „unangemessen niedrig“ sind.

10.2. Aus einer Garantieerklärung haftet der Auftragnehmer nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei einfacher Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 10.1.

10.3. Bei Verlust von Daten oder Unterlagen haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei Fahrlässigkeit von dem Auftragnehmer tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

10.4. Bei einer schuldhaften Verzögerung der Leistung (Verzug) hat der Auftraggeber ab der fünften Woche des Verzuges bei Nachweis eines entsprechenden Schadens Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch ist für jede danach vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % des Nettopreises für den Teil der Leistung, der auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann. Die Verzugshaftung ist begrenzt auf insgesamt höchstens 10 % des Auftragswertes. Ein darüber hinausgehendes Rücktrittsrecht hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn die Verzögerung ausschließlich von dem Auftragnehmer zu vertreten ist. Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von dem Auftragnehmer beruht.

10.5. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gelten Ziffern 10.1. bis Ziffern 10.3. entsprechend.

10.6. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung zu unterstützen. Bei der Implementierung von Beratungs- oder Softwarelösungen hat der Auftraggeber die gemahnte Leistungsstörung unter Angabe der für die Störungserkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

10.7. Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistung haftet der Auftragnehmer nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Ziffer 10.1 gilt entsprechend.

10.8. Soweit nicht anderweitig vereinbart, haftet der Auftragnehmer für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

10.9. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von dem Auftragnehmer seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich den Auftragnehmer. Werden durch eine Leistung von dem Auftragnehmer Rechte Dritter verletzt, wird der Auftragnehmer unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach eigener Wahl

- dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
- die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
- die Leistung unter Erstattung der dafür vom Auftraggeber geleisteten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknehmen, wenn der Auftragnehmer keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

10.10. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf deren Verlangen bei der Abwehr der Ansprüche gemäß Ziffer 10.7 unterstützen. Die dem Auftraggeber dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von dem Auftragnehmer erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Vertragspartner selbst.

10.11. Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 9.8

10.12. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 10.11 ergänzend.

10.13. Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter Berücksichtigung der Ziffer 10.11 geltend machen.

10.14. Ein Anspruch wegen Sachmangels ist auch ausgeschlossen wegen:

- der Richtigkeit der Angaben des Herstellers über die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit einer von dem Auftragnehmer empfohlenen Beratungslösung oder Software,
- Mängeln, mit denen eine von dem Auftragnehmer empfohlene Beratungslösung behaftet ist, wenn die Leistungskomponenten durch Dritte wissentlich erbracht werden,
- unternehmerischer Risiken, etwa aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens wie fehlerhafter Beurteilung der Zulassungs-, Markt- oder Erstattungssituation oder der Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen.

11. Dauer, Kündigung, Weitergeltung einzelner Regelungen

11.1. Dieser Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Vertragspartner die von diesem Vertrag erfassten, gegenseitigen Leistungen vollständig erbracht haben.

11.2. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder zum Rücktritt an die Vertragsadresse bleibt unberührt. Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt bei Kaufleuten oder Handelsgesellschaften auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von dem Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens; dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11.3. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages wirksam.

11.4. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.

11.5. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist, vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.

12. Sonstiges

12.1. Der Auftraggeber wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Auftraggeber anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

12.2. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

12.3. Auf diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Vorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen nur schriftlich vereinbart werden. Diese Vereinbarung ist nur schriftlich änderbar.

12.5. Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers geltend machen.